

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten Kaufmann

zum Antrag der Abgeordneten Landbauer, MA, Gepp, MSc, u.a. betreffend Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes, Ltg.-832/A-3/331-2019

Die vorgeschlagene Regelung, dass Hunde jedenfalls in Parkanlagen und in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen mit Maulkorb und Leine geführt werden müssen, soll aus der Aufzählung des § 8 Abs. 5 entfernt werden. Dies deshalb, da sonst für jeden Hund, welcher ein Mehrfamilien-Haus oder eine Wohnhausanlage verlässt - im Regelfall - nur für den Weg zwischen Wohnungstür und Straße eine strengere Verpflichtung bestünde als auf dem Gehsteig. Für Parkanlagen erscheint eine Streichung aus dem § 8 Abs. 5 ebenfalls als sinnvoll, da Parkanlagen im städtischen Bereich als naturnahe Bereiche gerade dazu genutzt werden, um Hunden die erforderliche Bewegung zukommen zu lassen.

Unabhängig von den Anpassungen sind auch nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes in diesen Gebieten gemäß § 8 Abs. 3 die Hunde mit Maulkorb oder an der Leine zu führen.

Zudem ist der Gemeinderat berechtigt Verordnungen gemäß § 9a Abs. 1 und somit eine Maulkorb- und Leinenpflicht in etwaigen Problemzonen zu erlassen.

Da die Problemstellung betreffend die Entfernung der Exkremente von Hunden in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern oder in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen weiterhin besteht, sind diese Örtlichkeiten in § 8 Abs. 2 zu ergänzen.

Der dem Antrag der Abgeordneten Landbauer, MA, Gepp, MSc u.a. angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. In der Ziffer 8 wird in § 8 Abs. 2 nach der Wortfolge „öffentlichen Orten im Ortsbereich“ die Wortfolge „, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen“ eingefügt.

2. In der Ziffer 8 lautet § 8 Abs. 5 wie folgt:

„(5) Sofern erforderlich, jedenfalls aber

1. in öffentlichen Verkehrsmitteln,
2. in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
3. auf Kinderspielplätzen,
4. an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison,
5. bei Veranstaltungen und
6. in beengten Räumen wie z.B. Lifte, Aufzüge und Gondeln, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.“